



ICS2 – Das neue EU Import Control System

Jutta Knell

Stellv. Hauptgeschäftsführerin

DSLVB Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

VHSp-Seminar

am 1. Februar 2023



ICS2 – Das neue EU Import Control System

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 127 ff Unionszollkodex (UZK)
- Artikel 104 ff Delegierte Verordnung zur Präzisierung des Unionszollkodex (UZK-DA)
- UZK IT-Arbeitsprogramm

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Phasen



ICS2 – Das neue EU Import Control System

Ziele

- Anpassung der Prozesse an Bestimmungen des UZK
- Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette (Terrorabwehr)
 - durch Erhebung und Analyse von Vorabinformationen über Luftfracht vor Verladen in ein Flugzeug in einem Drittland
 - elektronische Echtzeit-Risikobewertung dieser Informationen durch die Zollbehörden
 - ggf. Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen
- Übermittlung der Vorabinformationen durch verschiedene Personen (Multiple Filing) mit dem Ziel, qualitativ bessere Daten zu erhalten
- Einbindung aller Verkehrsarten (inkl. Post)

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Inhalte

- Abgabe der Entry Summary Declaration (ENS = ESumA) mit Vorab-Frachtinformationen **vor Ankunft**
- Zusätzlich: Vorabinformationen über Luftfracht **vor dem Verladen** (Pre-loading advance cargo information, PLACI)
- Multiple Filing: Übermittlung der ENS-Daten durch verschiedene Personen
- Höhere Anforderungen an Datenqualität:
 - Tatsächlicher Versender und tatsächlicher Empfänger (vollständiger Name und Anschrift)
 - Anzahl der Packstücke und Gesamtbruttogewicht
 - 6-stellige HS-Code und detaillierte Beschreibung der Waren

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Prozesse

- ICS2 ist **keine Weiterentwicklung** von ICS1 (in ATLAS integriert), sondern eine komplette Neuentwicklung auf europäischer Ebene
- Keine nationale Kommunikation über ATLAS, sondern Datenübermittlung an zentrales EU-System (Shared Trader Interface)
- ICS2 ist kein Einfuhrsystem und dient nicht zur Abwicklung der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr, sondern der Gefahrenabwehr
- ICS2 ermöglicht Multiple Filing
- Parallelbetrieb von ICS1 und ICS2 bis Umsetzung von Phase 3

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Anmeldefristen

■ Seeverkehr:

- Containerfracht (sofern kein Kurzstreckenseeverkehr): Spätestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen
- Massen- und Stückgut (sofern kein Kurzstreckenseeverkehr): Spätestens 4 Stunden vor Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der EU
- Kurzstreckenseeverkehr: Spätestens 2 Stunden vor Einlaufen im ersten Hafen im Zollgebiet der EU

■ Luftverkehr:

- Kurzstrecke: im Zeitpunkt des „Abhebens“
- Langstrecke (Flugdauer ab 4 Stunden): mind. 4 Stunden vor Eintreffen in der EU

■ Bahn- und Binnenschifffahrt:

mind. 2 Stunden vor Eintreffen bei der Eingangszollstelle

■ Straßengüterverkehr:

mind. 1 Stunde vor Eintreffen bei der Eingangszollstelle

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Ausnahmen für bestimmte Länder und Gebiete

- Eine ENS ist nicht erforderlich für den Eingang von Waren
 - aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Andorra
 - aus Gebieten, die zwar zum Zollgebiet der Union aber nicht zum Steuergebiet gehören (steuerliche Sondergebiete: Ålandinseln (Finnland), Kanarischen Inseln (Spanien), überseeischen Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion (Frankreich))
 - aus Ceuta und Melilla, Gibraltar, Helgoland, der Republik San Marino, dem Staat Vatikanstadt, der Gemeinde Livigno

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Abgabe einer ENS - Verantwortung

Artikel 127 UZK Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung

(4) Die summarische Eingangsanmeldung ist vom **Beförderer** abzugeben.

Ungeachtet der Verpflichtungen des Beförderers kann die summarische Eingangsanmeldung stattdessen von einer der folgenden Personen abgegeben werden:

- a) vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen Person, in deren Namen oder für deren Rechnung der Beförderer handelt,**
- b) von jeder Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu stellen oder sie bei der Eingangszollstelle stellen zu lassen.**

(5) Die summarische Eingangsanmeldung enthält alle Angaben, die für eine Risikoanalyse zu Zwecken des Schutzes und der Sicherheit erforderlich sind.

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Abgabe einer ENS - Verantwortung

Artikel 113 UZK-DA Vorlage von Angaben der summarischen Eingangsanmeldung durch andere Personen in spezifischen Fällen der Beförderung auf dem Luftweg

(1) Wurden im Falle der Beförderung auf dem Luftweg von einer oder mehreren anderen Personen als dem Beförderer ein oder mehrere zusätzliche Beförderungsverträge geschlossen, die durch einen oder mehrere Luftfrachtbriefe verbrieft sind, und stellt die den Luftfrachtbrief ausstellende Person die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Angaben nicht ihrem Vertragspartner zur Verfügung, der ihr einen Luftfrachtbrief ausstellt, oder ihrem Vertragspartner, mit dem sie einen Vereinbarung über die Zuladung von Waren geschlossen hat, so sind diese Angaben nach Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex von der Person, die die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt hat, der ersten Eingangszollstelle vorzulegen.

(2)

(3) Jede Person, die Angaben nach Artikel 127 Absatz 5 des Zollkodex vorlegt, ist nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b des Zollkodex für die von ihr vorgelegten Angaben verantwortlich.

ICS2 – Das neue EU Import Control System

Abgabe einer ENS - Haftung

Artikel 15 UZK Übermittlung von Informationen an die Zollbehörden

(1) Auf Verlangen der Zollbehörden und innerhalb der gesetzten Frist übermitteln die unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten oder an Zollkontrollen beteiligten Personen den Zollbehörden in geeigneter Form alle erforderlichen Unterlagen und Informationen und gewähren ihnen die erforderliche Unterstützung, damit diese Formalitäten oder Kontrollen abgewickelt werden können.

(2) Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung, einer Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, **einer summarischen Eingangsanmeldung, einer summarischen Ausgangsanmeldung, ...**für alle folgenden Umstände verantwortlich

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag,**
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügten Unterlage,
- c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren oder aus der Durchführung der bewilligten Vorgänge.

...

Erfolgt die Abgabe der Zollanmeldung oder der Mitteilung, die Antragstellung oder **die Übermittlung der Informationen durch einen Zollvertreter** des Beteiligten gemäß Artikel 18, **so gelten die Pflichten nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes auch für den Zollvertreter.**